

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
"Dörenther Klippen"
im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Tecklenburg,
Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf den nach Westen ausstreichenden Sandsteinhöhenzug des Teutoburger Waldes im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Tecklenburg. Die bis zu 40 m hohen Felskomplexe mit Pioniervegetation entlang des Kamms des Teutoburger Waldes zeichnen sich besonders durch das Vorkommen gefährdeter Moos- und Flechtenarten aus. Bedeutsam sind weiterhin die Waldflächen des Höhenzuges, insbesondere die bodensauren Buchenwälder.

Von einer kleinflächigen Ausnahme abgesehen, bilden die von dieser Verordnung erfassten Flächen der „Dörenther Klippen“ gemeinsam mit Flächen des benachbarten Naturschutzgebietes „Osterklee“ das Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE 3712-302), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union benannt wurden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Münsterland (GEP) mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Weitere, von dieser Verordnung nicht berührte Flächen des FFH-Gebietes, des Gebietes zum Schutz der Natur bzw. des Bereiches für den Schutz der Natur gleicher oder anderer ökologischer Wertigkeit bleiben der Landschaftsplanung vorbehalten oder werden von anderen Verordnungen erfasst.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details z. B. der touristischen bzw. klettersportlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 - Schutzgebiet
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 - Waldbauliche Regelungen
- § 5 - Jagdliche Regelungen
- § 6 - Regelung der Freizeit- und Erholungsnutzung
- § 7 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 - Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 - Befreiungen
- § 10 - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 - Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 - Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Tecklenburg. Ein Großteil der Flächen des Naturschutzgebietes bildet in Verbindung mit dem bestehenden Naturschutzgebiet „Osterklee“ das FFH-Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE 3712-302).

- (1) Das Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ ist ca. 59,3 ha groß.
Die Größe des gesamten FFH-Gebietes „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ beträgt ca. 94 ha, einschließlich ca. 40 ha Naturschutzgebiet „Osterklee“.

Das Naturschutzgebiet „**Dörenther Klippen**“ umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 57 Flurstücke 72 tlw., 73 tlw., 107 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 138 tlw.,
233 tlw., 243 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 264 tlw., 257 tlw.

Gemarkung Brochterbeck

Flur 24 Flurstücke 2 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 17 tlw., 78 tlw., 89
tlw., 90 tlw., 91 tlw., 129, 130 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 133
tlw., 135, 247 tlw., 248 tlw., 249 tlw., 250, 251 tlw., 252 tlw.,
260 tlw., 269 tlw., 389 tlw., 397 tlw., 402 tlw.

Hinweis:

Flur 24, Flurstück 129 ist nur teilweise Bestandteil des FFH-Gebietes.

Flur 24, Flurstück 135 ist nicht Bestandteil des FFH-Gebiets.

FFH-Lebensräume innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 57 Flurstücke 107 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 243 tlw., 244 tlw., 245 tlw.,
264 tlw.

Gemarkung Brochterbeck

Flur 24 Flurstücke 89tlw., 90 tlw., 91 tlw., 129 , 130 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 247
tlw., 248 tlw., 249 tlw., 250, 251 tlw., 252 tlw., 260 tlw., 269
tlw., 397 tlw.

- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte) und

die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes einschließlich der in Abs. 1 ge-
nannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der FFH-Lebensräume ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (ebenfalls Anlage I, Detailkarte)

dargestellt.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung kann mit ihrer Anlage während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
Dienstgebäude Windthorststraße 66

48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1

49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
- Planungsamt -
Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstraße 16

49475 Ibbenbüren
- e) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2

49537 Tecklenburg
- f) Leiter des Forstamtes Steinfurt
Kirchstraße 1

48565 Steinfurt.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, strukturei-

chen, möglichst durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse geprägten Waldkomplex mit natürlichen Felsformationen und Quellbachoberläufen, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Hainsimsen-Buchenwälder auf überwiegend alten Waldstandorten mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und ihrer standorttypischen Ausprägung inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
 - zur Erhaltung und Förderung naturnaher Silikatfelsformationen mit ihrer typischen Pioniervegetation - insbesondere der Moose und Flechten - und ihrer Fauna;
 - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten insbesondere von quellbachbegleitenden Pflanzen, Fledermäusen, Vögeln und Wirbellosen und deren Lebensstätten wie
 - o Quellbachoberläufe einschließlich der Uferfluren und der kleinräumigen Ausprägungen von naturnahem Erlen-Eschen-Auenwald
 - o eingestreute Lichtungen
 - o Horst- und Höhlenbäume
 - zur Erhaltung von Relikten der historischen Wacholderheide;
- b) zur Erhaltung und zur Sicherung der Geomorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftungen und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der Silikatfelsen, die dort ihr nordwestlichstes Vorkommen in Deutschland haben;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-

Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Silikaffelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelart, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist:

- Uhu (*Bubo bubo*)

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Sandsteinfelsen besteht in einem dauerhaften Schutz der Felsformationen in ihrer natürlichen Ausprägung, unter besonderer Berücksichtigung der Moos- und Flechtenarten. Darüber hinaus sind die Waldflächen als Teil eines großflächigen, zusammenhängenden Waldverbundkorridors von landesweiter Bedeutung im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung weiterzuentwickeln. Das beinhaltet langfristig die flächendeckende Entwicklung von Laubwald mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen. Der Naturverjüngung soll dabei auf Dauer Vorrang eingeräumt werden. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Einregulierung der Schalenwild-dichte auf ein entsprechendes Maß anzustreben. Die Freizeit- und Erholungsnutzung hat sich an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren und ist naturverträglich zu gestalten.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot hinsichtlich der ökologischen Situation).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) vom 0.1.03.2000 (GV.NRW.2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der jeweils geltenden

Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleiben

- im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd die Errichtung von Ansitzleitern. Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht innerhalb einer Pufferzone um die Felsformationen.
Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Pufferzone erfolgt vor Ort in Abstimmung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und dem Jagdausübungsberechtigten.
- spezielle Regelungen der Freizeit und Erholungsnutzung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung.

Ausnahme:

Für die Errichtung von offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobile Jagdkanzeln) kann die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit die Hochsitze und Jagdkanzeln nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen, erteilen;

2. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune, andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt

- die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Anlagen zur Besucherlenkung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes oder auf spezielle Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

Ausnahme:

Für die Errichtung oder das Anbringen von Informationstafeln und Schildern zum Thema Naturschutz im Bereich der Fliehbürg (Gemarkung Brochterbeck, Flur 24, Flurstücke 129 und 135) kann die Untere Landschaftsbehörde

auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit die Tafeln und Schilder nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen.

Unberührt bleiben spezielle Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit Modellflugzeugen aller Art zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd für den jeweiligen Nutzungsberechtigten; jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung.

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Fall einer Uhu-brut) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt;

11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ord-

nungsgemäße Ausübung der Jagd und der Imkerei, soweit dies nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- spezielle Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung.

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Fall einer Uhu-brut) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt;

12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Imkerei, soweit dies nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- spezielle Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung.

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Fall einer Uhu-brut) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt;

13. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit dies nicht nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

14. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

15. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze, Moose und Flechten ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch das Sammeln von Beeren, Pilzen oder Schmuckreisig sowie das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäßen und nachhaltige Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt;

16. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen;
17. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

18. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen oder den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
19. ober- und unterirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, sie zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinflussen oder beeinträchtigen können;
20. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
22. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial, Gartenabfälle sowie an-

dere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

§ 4 **Waldbauliche Regelungen**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche - unter besonderer Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot [§ 3 (1)] - die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans erfüllen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

(3) Gebote:

1. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

2. Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben, indem im Rahmen der Forstwirtschaft Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden.
3. Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft weiterhin möglich;

(4) Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es in dem geschützten Gebiet verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet:

1. Laubwald und Laubmischwald (mit einem Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch und faunistisch schutzwürdigen Flächen (z. B. Biotope nach § 62 LG) vorzunehmen;
4. Holz im Bereich der Sandsteinfelsen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde einzuschlagen und zu rücken, sofern die Durchführung dieser Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Fels-Lebensraum verbunden ist (z. B. durch verstärkte Besonnung oder Unruhe).

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere im Fall einer Gefährdung der Pioniervegetation oder beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Fall einer Uhu-Brut) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall weitergehende Nutzungseinschränkungen veranlassen, die sich auf Zeitpunkt, Art und Umfang des Holzeinschlags und des Rückens von Holz auswirken können. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt;

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG;

5. Forstwirtschaftwege und Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren

Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken etc. abzulagern;
7. Bäume mit Horsten oder mit Höhlen zu beseitigen.

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen:

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung ein;

2. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur ökologischen Biotopverbesserung;

3. Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel einschließlich Bodenschutzkalkungen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

Ausnahme:

Für die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel kann im Falle von forstlichen Kalamitäten die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildfütterungsplätze und Wildäcker/Wildäsungsflächen neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln;
2. Wildfütterungen innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG sowie in, an und auf Gewässern vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NW.S.186;ber.S.380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2004 (GV.NRW.S.792) ist zu beachten.

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben

- das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I Nr. 45, S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. innerhalb einer Pufferzone um die Felsformationen die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Pufferzone erfolgt vor Ort in Abstimmung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und dem Jagd-ausübungsberechtigten.

§ 6**Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung**Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. mit Fahrrädern aller Art außerhalb der gekennzeichneten Radwege zu fahren;
2. die Sandsteinfelsen zu betreten oder zu beklettern.

Ausnahme:

Für das Besteigen ausgewählter Sandsteinfelsen in Art und Umfang einschließlich der Festlegung der Kletterrouten sowie für die Wiederherstellung und Neuanlage von Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsnutzung (Besucherlenkung) kann die

Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde Steinfurt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z. B.

- in Form einer Einzelgenehmigung oder ggf.
- in Form einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung (z.B. mit den Städten Ibbenbüren und Tecklenburg sowie mit Vereinen und Verbänden).

Grundsätzlich sind erteilte Ausnahmen bzw. die speziellen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nur so lange gültig, wie die Auswirkungen der Ausübung der Nutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes zu vereinbaren sind. Hinsichtlich der Befristung sind darum sämtliche Ausnahmen (Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen) dem Turnus der bestehenden FFH-Berichtspflicht (vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie, Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie) anzupassen und dementsprechend maximal auf sechs Jahre zu befristen.

Hinweis:

Für ausgewählte Felsformationen dieses Naturschutzgebietes werden im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur naturverträglichen Regelung des Klettersports im Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ spezielle Regelungen für die Kletternutzung vereinbart. Davon sind nachfolgend genannte Flurstücke und Felsformationen (einschließlich Kletterkontingent) betroffen:

Gemarkung Brochterbeck, Flur 24

- Flurstück 132 tlw.
Felsformation im Bereich „Sattelfels“ (maximal 10 Kletterer gleichzeitig)
- Flurstück 17 tlw.
Felsformation im Bereich „Königstein“ (maximal 20 Kletterer gleichzeitig)
- Flurstück 9 tlw.
Felsformation im Bereich „Dreikaiserstuhl“ (maximal 20 Kletterer gleichzeitig)

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57

- Flurstücke 113 tlw., 264 tlw.
Felsformation im Bereich „Wolfsschlucht“ (maximal 10 Kletterer gleichzeitig)
- Flurstück 107 tlw.
Felsformation im Bereich „Plissetal“ (maximal 35 Kletterer gleichzeitig).

Die vertragliche Vereinbarung regelt ausschließlich das Beklettern ausgewählter Sandsteinfelsen für die der Vereinbarung beigetretenen Klettersportvereine. Andere, von dieser Vereinbarung nicht erfasste Kletterer sind für die Einholung entsprechender Klettererlaubnisse nach Maßgabe der Vereinbarung selbst verantwortlich. Privatrechtliche Betretungs- oder Nutzungsrechte auf öffentlichen oder privaten Flächen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unter Beachtung der bereits getroffenen Regelungen bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält. Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde festgelegten Maßnahmen;
5. die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4.
7. der extensive Obstanbau im Bereich der Fliehbürg (Gemarkung Brochterbeck, Flur 24, Flurstücke 129 und 135), einschließlich der Nutzung der Obstwiese für Naturschutz-, Umweltbildungs- und Demonstrationszwecke (z.B. für die Durchführung öffentlicher Schnittkurse und Obstbauseminare), wobei jeweils auf die angrenzenden NSG-Flächen und insbesondere auf die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen besondere Rücksicht zu nehmen ist. Art, Umfang und Zeitpunkt der Naturschutz- und Umweltbildungsaktivitäten und Demonstrationen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes – insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Fall einer Uhubrut) – soll die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG im Bedarfsfall Nutzungseinschränkungen veranlassen. Die Nutzungsberechtigten werden von der Unteren Landschaftsbehörde jeweils informiert. Einschränkungen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen werden nach Maßgabe des § 7 LG entschädigt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt - im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde - nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12c des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 - 5. Wald rodet;
 - 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 - 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders ge-

geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, soweit ihr Geltungsbereich die in dieser Verordnung aufgeführten Flächen umfasst, außer Kraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster,

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.2.1-21/ST

Dr. Jörg Twenhöven